



**Rechtsverordnung des Landkreises Rottweil
über Gebühren für öffentliche Leistungen
zur amtlichen Überwachung von zum
menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs
(Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs)**

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. § 8 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) i.V.m. Artikel 27 und 28 der VO (EG) 882/2004 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EG L 165 S.1), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 652/2014 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 15.05.2014 (ABl. L 189, S.1) wird verordnet:

**§ 1
Gebührenpflichtige Tatbestände**

- (1) Für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs werden Gebühren und Auslagen nach dieser Verordnung erhoben.
- (2) Eine Gebührenpflicht besteht insbesondere für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachtstätigkeiten, insbesondere die Schlacht tier- und Schlachtgefögeluntersuchung, die Untersuchung des Schlachtgefögels auf Nämlichkeit und auf Transportschäden, Fleisch- und Gefögel fleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Dokumentation, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei Verdacht sowie der bakteriologischen fleischuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind.
 - b) Schlacht tieruntersuchung bei Farmwild, soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Untersuchungen und Kontrollen nach Buchstabe a) stehen.
 - c) fleischuntersuchung bei frei lebendem Wild.
 - d) Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan.
 - e) Überwachung von fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.
 - f) die Untersuchungen und Kontrollen in Zerlegungs-, fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern.
 - g) Untersuchungen auf BSE und Maßnahmen nach der EG-TSE-Ausnahmereverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
 - h) amtliche Bescheinigungen (insbesondere Genusstauglichkeits- und Schlachtbescheinigungen).
 - i) sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen.

§ 2 Höhe der Gebühren und Auslagen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die in § 1 Abs. 2 genannten Tatbestände ergibt sich aus der Anlage zu dieser Rechtsverordnung.
- (2) Erfolgen außerhalb gewerblicher Betriebe die Untersuchungen und Kontrollen auf Verlangen desjenigen, der sie veranlasst, zu einer Zeit, in der der einschlägige Tarifvertrag hierfür Zuschläge vorsieht, erhöht sich die Gebühr entsprechend.
- (3) Die Gebühren entstehen mit dem Beginn der öffentlichen Leistung. Gebühren werden auch dann erhoben, wenn das zur Untersuchung angemeldete Tier nicht bereitsteht oder die Untersuchung aus Gründen, die der Anmeldende zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.
- (4) Auslagen werden in Höhe des tatsächlichen Anfalls erhoben, soweit diese das übliche Maß übersteigen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Ablauf des 31.07.2015 in Kraft.

§ 4 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Rechtsverordnung des Landratsamtes über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs (Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs) vom 28.12.2007 wird mit Ablauf des 31.07.2015 aufgehoben.
- (2) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine Amtshandlung, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Rechtsverordnung des Landratsamtes über Gebühren für öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs vom 28.12.2007 anzuwenden.

Rottweil, den 13.07.2015

gez.
Dr. Wolf-Rüdiger Michel
Landrat